



**ÖSTERREICHISCHE  
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12  
Tel.: 01 / 504 44 55  
Fax: 01 / 504 44 55-66  
E-Mail: [office@bso.or.at](mailto:office@bso.or.at)  
Internet: [www.bso.or.at](http://www.bso.or.at)  
ZVR 428560407  
UID ATU71067659

Wien, 03.04.2018

An die  
Abteilung III/1 des Bundesministeriums  
für öffentlichen Dienst und Sport

Per mail: [iii1@bmoeds.gv.at](mailto:iii1@bmoeds.gv.at)

## Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz-Sport

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation gibt als Interessenvertretung des heimischen Sports zum übermittelten Gesetzesvorhaben folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes-Sport ist am Donnerstag, den 29.03., abends verschickt worden. Es wird die Möglichkeit zur Stellungnahme bis Donnerstag, den 5. April 2018, eingeräumt. Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Osterfeiertage nicht mehr als 4 Werktage Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt werden.

Wir sprechen uns vehement gegen diese Vorgangsweise aus.

Der Protest ist insbesondere deshalb begründet, weil in Zusammenhang mit der Novelle nicht bloß die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in den Bestand des BSFG 2017 und des Anti-Doping-Bundesgesetzes übernommen werden, sondern vom Datenschutz völlig unabhängige Bestimmungen ohne vorherige Einbindung des Sports neu geregelt werden.



Konkret wird zu den einzelnen Bestimmungen festgehalten:

**Zu § 26 (3) BSFG 2017:**

Die Erläuterungen zu § 26 Abs. 3 sollten insofern konkretisiert werden, als die gesetzliche Einschränkung der Ermächtigung der genannten Institutionen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Gewährung von Bundes-Vereinszuschüssen natürlich nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf vertraglicher Basis, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliedschaftsverhältnisse zu diesen Institutionen oder ihren Untergliederungen wie Vereinen, einschränkt.

**Zu § 26 (4) BSFG 2017:**

Auch die in Absatz 3 genannten Institutionen Fußballverband, Dachverbände und Verband Alpiner Vereine gewähren in Form des Bundes-Vereinszuschusses Förderungen und sind daher in Absatz 4 im zweiten Satz zu nennen:

*„...Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 bis 3 ergibt sich...“*

**Zu § 39 (1) BSFG 2017:**

Die Ausweitung der Veröffentlichungspflichten im Rahmen dieser Novelle werden strikt abgelehnt.

Eine Nennung von sämtlichen durch gewährte Bundes-Sportförderungen betroffenen natürlichen und juristischen Personen ist in der weit überwiegenden Zahl der Förderfälle weder zum Zeitpunkt der Fördervergabe noch zum Zeitpunkt der Förderabrechnung in der Realität machbar und sinnvoll.

Förderungen im Rahmen der Bundes-Sportförderung werden in der Regel institutionellen FördernehmerInnen wie Verbänden und Vereinen gewährt. Diese FördernehmerInnen erhalten die Förderungen für zielgerichtete Förderzwecke und nicht primär für Zielpersonen. Daraus ergibt sich, dass die Förderungen im Letztverbrauch für Sachkosten und Personalkosten einer Vielzahl von EmpfängerInnen eingesetzt werden. So sind beispielsweise in der Förderabrechnung eines Bundes-Sportdachverbandes nach BSFG 2013 jährlich zwischen 12.000 und 15.000 Belege und damit EndempfängerInnen erfasst. Diese alle in der öffentlichen Datenbank anzuführen würde vor dem Mitteleinsatz gar nicht möglich und ex-post zu einer nicht argumentierbaren administrativen Mehrbelastung führen.



Auch ohne Veröffentlichungspflicht kann bereits jetzt von Seiten des Fördergebers im Rahmen der Förderkontrolle jeder Letztverbrauch mit EmpfängerInnen aus dem Verwendungsnachweis (Belegsaufstellung) überprüft werden. Diese neue Transparenzbestimmung hat daher – wie auch in den Erläuterungen angeführt – nichts mit dem Datenschutz-Zweck der aktuellen Novelle zu tun und sollte somit aus dieser Novelle gestrichen werden.

BM a.D. Rudolf Hundstorfer  
BSO-Präsident

Mit sportlichen Grüßen

Mag. Rainer Rößlhuber  
BSO-Geschäftsführer

